



Handel, Gewerbe u. Industrie

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a. 111780 reggeb a

Telefax 713 79 85, 713 85 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

334/ME

Geschäftszahl 21.020/67-II/1/92

Mag. Janisch/5568

Betr.: AHG; Novelle;
 Bewilligungspflicht
 im Zusammenhang mit
 UN-Sanktionen; An-
 passungen an die
 Zollgesetznovelle;
 Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

T e l e f a x

Gesetzentwurf

1. 36 - GE/19/93

Datum 22.4.1993

Verteilt 23. April 1993

St. Labinig

An

1. Parlamentsdirektion
2. Rechnungshof
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
11. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
14. Verbindungsstelle der Bundesländer
15. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
16. Österreichischen Arbeiterkammertag
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
19. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
20. Vereinigung Österreichischer Industrieller
21. Österreichischen Gewerkschaftsbund
22. Österreichische Nationalbank

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
 mittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Außenhan-
 delsgesetz 1984, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

3. Mai 1993.

- 2 -

Sollte bis zu diesem Termin keine do. Stellungnahme erfolgen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf der Novelle keine Bedenken bestehen. Die kurze Begutachtungsfrist wird im Hinblick auf die Dringlichkeit der Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überlassung und Vermittlung von Waren im Ausland, soferne diese gegen von Österreich mitgetragene Embargomaßnahmen verstößen, insbesondere im Hinblick auf die Situation im ehemaligen Jugoslawien, für erforderlich gehalten.

Wien, am 19. April 1993

Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Tschach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz mit dem das Außenhandelsgesetz 1984
geändert wird (2. AußHG Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (AußHG 1984) BGBL.Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL.Nr. 16/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit.a entfallen die Zahl "14" samt dem folgenden Beistrich und die Worte "in der jeweils geltenden Fassung".

2. § 4 Abs. 1 lit.d lautet:

"d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, einschließlich von inländischen oder ausländischen Anteilen (Zutaten oder Wertanteilen) an diesen Waren sowie von Fehlmengen, die bei der Herstellung der rückgebrachten Waren angefallen sind und nach den zollrechtlichen Vorschriften als mit den Waren rückgebracht gelten; die Ausnahme von der Bewilligungspflicht fällt weg, wenn die zollgesetzlichen Voraussetzungen für die Zollabrechnung gegeben sind. Für die Vorlage der Bewilligung ist vom Zollamt eine angemessene Frist zu setzen,"

3. § 4 Abs. 1 lit.e lautet:

"e) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Anweisungsverfahren gemäß § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausland verbleiben, "

4. Im § 4 Abs. 1 lit.p entfallen die Worte "in der jeweils

- 2 -

geltenden Fassung"

5. § 4 Abs. 1 lit.s und t entfallen, die lit. u und v erhalten die Bezeichnungen "s" und "t".

6. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land zum Gegenstand haben und die nicht gegen eine von Österreich mitgetragene internationale Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten verstößen, sind, soweit es sich um Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder Waren einer gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnung handelt, von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen."

7. Im § 4 Abs. 5 werden die Worte "Wein und Spirituosen" durch "Bier, Wein, Obstwein und Spirituosen" ersetzt.

8. § 15 Abs. 4 lautet:

"Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus."

9. § 17 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer

- 3 -

Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt oder im Zollausland befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überläßt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, oder"

10. § 17 a. Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1, deren Wert 500 000 S nicht übersteigt, ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt oder im Zollausland befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überläßt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, oder"

11. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 4 Abs. 1, 2 und 5, 15 Abs. 4, 17 Abs. 1 Z 1, 17a Abs. 1 Z 1 sowie die Nummer 2902 der Anlage A 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten mit 1. Juni 1993 in Kraft.

12. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2902 lautet:

"2902 - Cyclische Kohlenwasserstoffe
(10) - - Cyclane, Cyclene und Cycloterpene
11 - - Cyclohexan
19 - - sonstige"

Vorblatt

Problem:

Im Zuge der Mitwirkung Österreichs an Sanktionen der Vereinten Nationen ergibt sich die Notwendigkeit, eine Bewilligungspflicht auch für die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land sowie für die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land zu normieren. Diese Bewilligungspflicht war bisher auf Waren des Technologiebereiches beschränkt.

Bei dieser Gelegenheit wird das Außenhandelsgesetz weiters an die Zollgesetznovelle BGBl.Nr. 463/1992 angepaßt.

Lösung:

Statuierung einer Bewilligungspflicht für die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land und für die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land, soweit eine entsprechende Verpflichtung Österreichs aufgrund einer internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten besteht.

Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes an das Zollgesetz.

Alternativen:

keine

EG-Konformität

Eine volle EG-Konformität im Außenhandelsrecht kann erst bei einem EG-Beitritt erzielt werden, da erst dann das Außenhandelsregime der Gemeinschaft zu übernehmen ist. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen jedoch nicht im Widerspruch zu jenen der EG, sondern entsprechen ihnen in wesentlichen Fragen, insbesondere jenen der Durchführung der Sanktionen der UN, zu denen sich auch die EG verpflichtet hat.

Kosten:

Der durch die neue Bewilligungspflicht zu erwartende zusätzliche administrative Aufwand wird sich voraussichtlich in Grenzen halten und kann im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstrukturen bewältigt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Mitwirkung Österreichs an Sanktionen der Vereinten Nationen ergibt sich die Notwendigkeit, für diese Fälle eine allgemeine Bewilligungspflicht auch für die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land sowie für die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land zu normieren. Diese Bewilligungspflicht war bisher auf Waren des Technologiebereiches beschränkt.

Eine ergänzende Strafbestimmung für den Verstoß gegen die nunmehr normierte Bewilligungspflicht ist nicht erforderlich, es genügt eine Einbindung in die bestehenden Strafbestimmungen der §§ 17 und 17 a AHG.

Bei dieser Gelegenheit wird das Außenhandelsgesetz weiters an die Zollgesetznovelle BGBl. Nr. 463/1992 angepaßt.

Im Zusammenhang mit der Zollgesetznovelle, mit der Ursprungsregeln der Verordnung (EWG) 802/1968 in der geltenden Fassung übernommen werden, sind diese Anpassungen des Außenhandelsgesetzes 1984 notwendig. Diese Änderungen stehen vor allem im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Vormerkverkehrs und der Änderung des bisherigen Zwischenlandsverkehrs durch die Zollgesetznovelle.

Wenn auch eine volle Übernahme des EG-Außenhandelsregimes erst mit einem EG-Beitritt erfolgen kann, so wurde doch darauf geachtet, Widersprüche zwischen den österreichischen Regelungen und jenen der EG zu vermeiden. Bei den Bestimmungen zur Durchführung von Sanktionen der UN, zu der sich auch die EG verpflichtet hat, ist die entsprechende Konformität ebenso gegeben wie bei den Anpassungen an die Zollgesetznovelle, die als solche bereits in Berücksichtigung der EG-Rechtslage erlassen wurde.

- 2 -

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 bis 5:

Anpassungen des Außenhandelsgesetzes an die Zollgesetznovelle.

Zu Z. 6:

Hier wird eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land sowie für die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land statuiert, soweit international beschlossene Sanktionsmaßnahmen, dies erfordern. Dadurch wird gewährleistet, daß Österreich solche internationalen Maßnahmen zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten auch in diesem Bereich mittragen kann.

Zu Z. 7, 8 und 12:

Anpassungen des Außenhandelsgesetzes an das Zollrecht.

Zu Z. 9 und 10:

Der Verstoß gegen die nunmehr normierte Bewilligungspflicht im § 4 Abs. 2 AHG wird in die Strafbestimmungen der §§ 17 und 17 a AHG eingebunden.